

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Nº 203.

Sonnabend den 22. Juli.

1865.

Bekanntmachung.

Längst bestehender Vorschrift zufolge ist das Besfahren des Weges rechts vom Ausgange der Grimma'schen Straße am Augusteum vorüber nach der I. Bürgerschule bis zum früheren Moritzdamme mit schwerem Fuhrwerk gänzlich verboten; mit leichtem Fuhrwerk aber nur im Schritt gestattet.

Wir bringen diese Anordnung hierdurch mit dem Bemerkung in Erinnerung, daß wir Contraventionen unnachlässlich mit Geld- oder Gefängnisstrafe ahnden werden. — Leipzig, den 19. Juli 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Hempel.

Bekanntmachung.

Das unter der Collatur des unterzeichneten Stadtraths stehende, für Studirende der hiesigen Universität aus Leipzig oder Annaberg bestimmte Höhle'sche Stipendium, bestehend in einem Freitisch im Convictorium und einer Freiwohnung, kommt demnächst zur Erledigung. Etwaige Bewerber um dies Stipendium wollen ihre schriftlichen Gesuche unter Beilegung der erforderlichen Beugnisse spätestens bis zum 15. August a. e. bei uns einreichen.

Leipzig, den 20. Juli 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleigner.

Bekanntmachung.

Die letzte der neueingerichteten Nacht-Feuerwachen, am Fleischerplatze neben dem Schlachthofe im s. g. Leiterhause, wird von heute an bezogen, was hiermit bekannt gemacht wird.

Leipzig, den 19. Juli 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleigner.

Bekanntmachung.

Der niedrige Wasserstand der Pleiße gestattet nicht, beide Wasserkünste gleichzeitig im Betriebe zu halten, und es wird daher bis auf Weiteres nur eine Kunst, alle 24 Stunden mit der andern abwechselnd, Wasser in die Stadt führen.

Leipzig, am 21. Juli 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleigner.

Bekanntmachung.

Die im Erdgeschosse des Gewandhauses nach dem Kupfergässchen heraus befindliche, zeither an Herrn Robert Barth vermietete Niederlage soll vom 1. August d. J. ab anderweit gegen halbjährliche Ründigung an den Meistbietenden vermietet werden.

Wettbstufige haben sich Dienstag den 25. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle einzufinden, ihre Gebote zu thun und darauf weiterer Beschlusssatzung des Rathes, welchem die Auswahl unter den Licitanten, so wie jede sonstige Verfügung vorbehalten bleibt, sich zu gewärtigen. Die Lication wird geschlossen, sobald ein weiteres Gebot nicht mehr erfolgt. Die Licitations- und Wettbiedingungen können schon vor dem Termine an Rathsstelle eingesehen werden.

Leipzig, am 18. Juli 1865.

Des Raths der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Die Preszvergehen.

Der erste deutsche Journalistentag hat folgende Sätze als die nothwendigen Grundlagen einer rechtlichen Stellung der Presse aufgestellt:

- 1) Strenge Ausschließung jeder Präventivmaßregel, also insbesondere jeder Art von Concessions, desgleichen der Einreichung von Pflichtexemplaren vor der Herausgabe eines Pressezeugnisses und der Cautionen.
- 2) Strenge Ausschließung jedes administrativen Ermessens, insbesondere jeder Art von Verwarnungen und darauf gepründeter Unterdrückung eines Blattes, Ausschließung jeder polizeilichen Beschlagnahme.
- 3) Vollständige Unabhängigkeit der Gerichte, volle Offenlichkeit und Verweisung der Preszprozesse vor die Geschworenengerichte.
- 4) Anwendung der allgemeinen Strafgesetze und Rechtsgrundsätze (z. B. hinsichtlich der Haftbarkeit) auch auf die Presse unter Ausschluß jeder Art von Specialgesetzgebung. (Biedermann, Bericht über den I. deutsch. Journalistentag, S. 11.)

Im Anschluß hieran hat die ständige Deputation des deutschen Juristentags eine Gesetzgebungsfrage gestellt, welche ihrem Wortlaut nach nur den vierten dieser Beschlüsse, indirekt auch noch die unter 3 enthaltenen Positionen berührt.

Diese Gesetzgebungsfrage lautet:

"Fordert es die nothwendige Freiheit der Presse und genügt es der Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit (s. Beschlüsse des I. d. Journalistentags), daß bei den mittelst der Presse verübten strafbaren Handlungen die allgemeinen Strafgesetze und Strafrechtsgrundsätze ausnahmslos zur Anwendung kommen?"

oder
"sollen in gewissen Hauptpunkten (eventuell in welchen?) Ausnahmen stattfinden, und welche Ausnahmen sind
a. im Interesse der nothwendigen Freiheit der Presse erforderlich, und
zugleich ohne Nachtheil für die öffentliche Sicherheit zulässig?"

b. im Interesse der öffentlichen Sicherheit geboten?"
Professor Dr. Julius Glaser in Wien hat ganz neuerdings im Auftrage der ständigen Deputation des deutschen Juristentags über die angeregte Gesetzgebungsfrage ein Gutachten abgegeben, dessen Hauptinhalt hier kurz wiedergegeben von Interesse sein dürfte.
Glaser's Ansicht ist in folgenden Hauptpunkten zusammengefaßt:

I. Handlungen, deren Thatbestand nicht schon an und für sich durch den Missbrauch der öffentlichen Meinungsausübung bedingt ist, sind auch, wenn sie durch die Presse verübt worden (uneigentliche Preszdelikte), nach den all-